

Satzung über die Hebesätze der Realsteuern in der Gemeinde Lensahn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.09.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 325 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 325 % |

2. Gewerbesteuer

320 %

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Lensahn, den 01.09.2016

Gemeinde Lensahn

Der Bürgermeister

Klaus Winter

Bürgermeister